



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 296/2024
vom 6. Dezember 2024
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2025/564]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/893 der Kommission vom 21. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/340 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf Lizenzen und Bescheinigungen von Fluglotsen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/989 der Kommission vom 22. Mai 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, sowie zur Berichtigung jener Verordnung ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 66nj (Verordnung (EU) 2015/340 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 0893**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/893 der Kommission vom 21. April 2023 (ABl. L 118 vom 4.5.2023, S. 1)“
2. Unter Nummer 66q (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 0989**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/989 der Kommission vom 22. Mai 2023 (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 53)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2023/893 und (EU) 2023/989 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 4.5.2023, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 53.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. EIDE
